

# § 1 IG 2015 Körperschaft öffentlichen Rechts

IG 2015 - Islamgesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2021

## § 1.

Islamische Religionsgesellschaften in Österreich sind anerkannte Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In Kraft seit 31.03.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)